

Der Einwohnerrat der Stadt Brugg erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden¹ sowie auf § 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen², das folgende

Reglement über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Reglement regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen oder anderen Sonderzwecken.

Zweck und Geltungsbereich

² Die Bestimmungen über die Durchführung von Märkten sind im Reglement über das Marktwesen enthalten. Die Gebühren dazu sind im dazugehörenden Gebührentarif ersichtlich.

³ Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund gilt das Gebührenreglement über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze, das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Ersatzabgaben vom 11. April 1997 sowie das Parkierungsreglement der Stadt Brugg vom 11. April 1997.

⁴ Auf Dauerhaftigkeit angelegte, feste Einrichtungen auf oder in öffentlichem Grund (Leitungen, Reklameträger etc.) sind nicht Gegenstand dieses Reglementes. Sie bedürfen nach Massgabe der Baugesetzgebung einer Baubewilligung.

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

§ 2

Bewilligungs-
pflicht

¹ Die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch die Regionalpolizei erteilt.

² Ausgenommen sind:

- a) Strassencafés
- b) Fahrnisbauten wie Festhütten, Zelte, Verkaufsbaracken und dergleichen, die länger als zwei Monate aufgestellt werden
- c) Baubewilligungspflichtige Reklamen gemäss der Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons
- d) Bauplatzinstallationen, Lagerung von Material (im Zusammenhang stehend mit einer Baubewilligung)

Diese Bewilligungen werden durch das Stadtbauamt erteilt.

§ 3

Bewilligungs-
verfahren

¹ Gesuche an die Regionalpolizei sind in der Regel mit detaillierten Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, den Durchführungsort, das Datum, die Zeit, den Zweck, den Platzbedarf und die Gestaltung 20 Tage (Ausnahme Grossanlässe siehe § 14) vor dem Anlass in schriftlicher Form einzureichen.

² Gesuche an das Stadtbauamt sind in Form eines Baugesuches einzureichen. Über das Baugesuchsverfahren wird je nach Bedeutung, Grösse, Lage und Immissionspotential des Vorhabens fallweise entschieden.

³ Die Bewilligungen können für eine bestimmte Zeitdauer und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

⁴ Bewilligungen werden erteilt, wenn

- a) alle massgebenden Vorschriften, insbesondere betreffend Sicherheit und Immissionen, eingehalten werden;
- b) sich Anlagen und Einrichtungen ins Strassen- und Ortsbild einfügen und architektonischen und gestalterischen Anforderungen genügen;

- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen;
- d) die beabsichtigte Nutzung des öffentlichen Grundes nicht zu Konflikten mit anderen Nutzungen führt.

⁵ Die Bewilligung kann verweigert oder jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder unvorhergesehene Umstände eintreten.

§ 4

¹ Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken wird eine Bewilligungsgebühr gemäss Anhang erhoben, die sich aus der Gebühr für die Gesuchsbehandlung (Behandlungsgebühr) und der Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsgebühr) zusammensetzt.

Gebühren

² Die Behandlungsgebühr bemisst sich nach dem Aufwand für die Ausarbeitung der Bewilligung. Bei Abweisung des Gesuches wird eine Behandlungsgebühr nur erhoben, wenn für die Prüfung des Gesuches besondere Aufwendungen (wie Arbeitsaufwand von mindestens drei Stunden oder Beizug Dritter) erforderlich waren.

³ Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben richtet sich die Behandlungsgebühr nach dem Gebührenreglement in Bau-sachen (Anhang 2 der Bau- und Nutzungsordnung).

⁴ Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Art und Intensität, der Dauer und dem sich aus der Lage ergebenden Wert des beanspruchten öffentlichen Grundes. Zusätzliche Kosten wie Reinigung und Wiederherstellung von Strassen, Plätzen oder Grünflächen sowie die Entsorgung von Abfällen, Bezug von Strom, Wasser oder andere Aufwendungen, werden durch die zuständigen Verwaltungsstellen zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Soweit eine bestimmte Nutzung im Gebührentarif gemäss Anhang nicht genannt ist, legt die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle die Benutzungsgebühr aufgrund der oben genannten Kriterien fest.

§ 5

Gebühren-
befreiung

In Würdigung besonderer Verhältnisse kann durch den Stadtrat eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Kaution

Für die Gebühren sowie für die Kosten der Reinigung und Instandstellung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen vor, während oder nach erfolgter Benutzung kann von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eine angemessene Kaution verlangt werden.

§ 7

Übertrag-
barkeit

Bewilligungen für die Benutzung öffentlichen Grundes sind persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde übertragen werden. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 8

Meldepflicht
bei Beschä-
digungen

Beschädigungen von öffentlichen Einrichtungen sind der Bewilligungsbehörde sofort zu melden. Die Verursacherin oder der Verursacher ist haftbar.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9

Bediente Ver-
kaufsstände
und Verkauf-
auslagen

¹ Vor einem Ladengeschäft kann ein zugehöriger Verkaufsstand bewilligt werden.

² Verkaufsstände und Verkaufsauslagen, die nicht zu einem Ladengeschäft gehören, dürfen das ansässige Ladengewerbe nicht in störender Weise konkurrenzieren (Ausnahme Marktwesen).

§ 10

Unbediente
Auslagen

Unbediente Auslagen vor den Ladengeschäften wie Körbe, Ständer, Tische und dergleichen können unter Berücksichtigung der Auflagen und Dienstbarkeiten in der Baubewilligung bewilligt werden. Ausnahmen für die Altstadt sind in § 12 Absatz 3 geregelt.

§ 11

¹ Als Werbeveranstaltungen gelten insbesondere das Verteilen von kommerziellen Druckerzeugnissen (z.B. Handzettel und Flugblätter) sowie das Verteilen von Werbeartikeln und Werbung durch den Einsatz von Fussgängern (z.B. Sandwichmänner und Sandwichfrauen).

Werbeveranstaltungen

² Belästigende, unlautere oder aufdringliche Werbemethoden für Waren, Dienstleistungen, Mitgliedschaften, Abonnements usw. sind verboten. Nicht persönliche und unaufgeforderte Übergabe von Handzetteln ist verboten.

§ 12

¹ Zu den Reklamen gehören auch das Aufstellen und Anbringen von mobilen Reklameträgern, Fahnen, Wimpeln, Transparenten, Werbeständern/–plakaten und dergleichen. Pro Betrieb sind höchstens ein Kundenstopper resp. ein Plakatständer oder eine Speisekarte zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1.20 m und eine Breite von 0.80 m nicht überschreiten. In begründeten Fällen können ausnahmsweise grössere Plakatstellen bewilligt werden.

Reklamen

² Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten untersagt.

³ Für Reklamen im Bereich der Altstadt wird auf die separaten Richtlinien über das Reklamewesen und die Möblierung im Aussenbereich in der Brugger Altstadt verwiesen. Entsprechende Gesuche werden durch das Beurteilungsgremium Altstadt geprüft (Kontakt über Stadtbauamt).

§ 13

Temporäre
Strassen-
reklame

¹ In Ergänzung zur Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons gelten folgende kommunale Vorschriften für temporäre Strassenreklamen:

Grundsätze:

- a) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
- b) Pflege des Ortsbildes
- c) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
- d) Keine Alkohol- und Tabakwerbung auf öffentlichem Grund

² Die Gebühren für temporäre Plakate richten sich nach dem Gebührentarif (Anhang).

³ Plakatstandorte:

- a) Die Regionalpolizei kann Weisungen betreffend Standorte für das Aufstellen und Aufhängen von temporären Reklamen (Ausnahme Wahl- und Abstimmungsplakate) erlassen.
- b) Der Stadtrat kann Weisungen betreffend Standorte und Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichen Plätzen erlassen.

§ 14

Öffentliche
Gross-
anlässe

Gesuche für Grossanlässe, wie z.B. Tour de Suisse, Faschnachtsveranstaltungen, Umzüge, Festanlässe, Versammlungen, haben Angaben über die Zusammensetzung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, den Zeitplan und die zur Benützung vorgesehenen Strassen, Plätze und Anlagen zu enthalten. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann verpflichtet werden, selber für einen ausreichenden Ordnungs- und Verkehrsdienst zu sorgen. Das Gesuch muss frühzeitig eingereicht werden, sodass für alle Abklärungen genügend Zeitreserve verbleibt.

§ 15

Für musikalische und andere künstlerische Vorführungen auf öffentlichem Grund gelten besondere polizeiliche Weisungen. Musizierende und andere Künstler

§ 16

Für das Sammeln von Geld ist vorgängig die Bewilligung der Regionalpolizei einzuholen. Geldsammlungen

§ 17

¹ Aktionen der Kategorien A + B gemäss Gebührentarif sind in der Regel auf zwei Tage pro Gesuchstellerin/Gesuchsteller und Kalenderjahr beschränkt. Aktionen mit lokalem Hintergrund können mit Einwilligung der Regionalpolizei auf sechs Tage ausgedehnt werden. Dauer der Aktionen

² Aktionen der Kategorien C gemäss Gebührentarif sind auf sechs Tage pro Gesuchstellerin/Gesuchsteller und Kalenderjahr beschränkt.

³ Die zeitliche Beschränkung von Aktionen im Rahmen der Kategorien D + E gemäss Gebührentarif wird im Einzelfall beurteilt.

§ 18

Verboten ist das Anwerben oder das versuchte Anwerben für Mitgliedschaften in Institutionen unter Anwendung von täuschenden oder unlauteren Methoden sowie unzumutbare Belästigungen von Passantinnen und Passanten. Anwerbung

§ 19

Lande- und Startbewilligungen für Flüge, die allein der Unterhaltung (z.B. Rundflüge bei Ausstellungen) oder der Werbung dienen, werden nicht erteilt, ausser es bestehe ein grosses öffentliches Interesse. Helikopterlandungen

§ 20

Nach Schluss der Veranstaltung ist der beanspruchte Platz zu räumen und zu reinigen. Reinigungsarbeiten werden durch den Werkhof in Rechnung gestellt. Sind durch die Art des Verkaufes (z.B. Esswaren und Getränke mit Gebinden) oder die Abgabe von Handzetteln etc. eine grössere Verschmutzung des Strassenbildes oder eine Überfüllung der Abfallkörbe zu Verschmutzung und Abfälle

erwarten, so können Auflagen bezüglich der Reinigung und Abfallentsorgung gemacht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Rechtsmittel ¹ Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung einer Verwaltungsstelle gestützt auf dieses Reglement nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Stadträtliche Entscheide können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an die kantonale Beschwerdeinstanz weitergezogen werden.

§ 22

Strafbestimmung ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen die Auflagen und Bedingungen der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Stadtrat mit Bussen gemäss § 38 des Gemeindegesetzes oder § 160 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen geahndet.

² Gegen einen Strafbefehl kann die Gebüsste oder der Gebüsste beim Stadtrat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

§ 23

Inkrafttreten Sofern der Einwohnerrat diesem Reglement zustimmt, setzt es der Stadtrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Benützung des Neumarktplatzes vom 10. Februar 1993 und alle ihm widersprechenden Erlasse.

§ 24

Änderung bestehender Erlasse Auf diesen Zeitpunkt werden § 24, § 25 und § 26 des Strassenreglementes der Stadt Brugg vom 17. Januar 2003 aufgehoben.

Brugg, 7. September 2012

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Anhang

Gebührentarif für Bewilligungen der Regionalpolizei

1. Kategorien von Gesuchstellern

- A**
 - a) Politische Parteien und Organisationen
 - b) Gemeinnützige Organisationen, ZEWO-zertifiziert
 - c) Kirchen und religiöse Gemeinschaften
 - d) Brugger Vereine
 - e) Schulen
 - f) Veranstaltungen der Vereinigung „Zentrum Brugg“
 - g) Private Kurzveranstaltungen (z.B. Hochzeitsapéro)

- B**
 - a) Auswärtige Vereine und Organisationen
 - b) Firmen und Geschäfte etc., die der Vereinigung „Zentrum Brugg“ angehören, für Promotions-, Ausstellungs-, Verkaufs- und andere kommerzielle Zwecke.
 - c) Gemeinnützige Organisationen, nicht ZEWO-zertifiziert
 - d) Drittfirmen im Auftrag gemeinnütziger Organisationen

- C** Firmen, Geschäfte etc. für Promotions-, Ausstellungs-, Verkaufs- und andere kommerzielle Zwecke

- D** Gesuchstellende für Bauplatzinstallationen und Lagerung von Material und Geräten sowie das Aufstellen von Gerüsten und Mulden (gilt für alle Kategorien).

- E** Gesuchstellende für Grossanlässe und Sonderveranstaltungen (gilt für alle Kategorien).

Kat.	Behandlungs- gebühr	Benutzungs- gebühr	
A	gratis	gratis	
B	CHF 50.00	gratis	
C	CHF 50.00	Neumarktplatz: CHF 50.00 pro Tag Übrige: CHF 30.00 pro Tag	
D	nach Aufwand CHF 50.00 bis CHF 5000.00 gemäss § 25 des Strassenregle- ments	gratis bis 3 Tage, danach CHF 1.00 pro m2/Woche, Parkuhrenplätze in der Kernzone CHF 140.00 pro Monat	
E	nach Aufwand min. CHF 50.00	pauschale Abma- chung	

Bemerkungen (für alle Kategorien)

Die Dauer der Aktionen ist in § 17 geregelt.

Das Stellen von Marktständen durch die Stadt Brugg ist gebührenpflichtig und muss beim Stadtbauamt frühzeitig reserviert werden.

Der Strombezug wird nach Aufwand verrechnet (min. CHF 5.00 pro Tag).

2. Sondertarife für kommerzielle vorübergehende Benutzungsarten

(§ siehe II. Besondere Bestimmungen)

§	Kategorie	Behandlungsgebühr	Benutzungsgebühr	Bemerkungen
§9.2	Imbiss/Esswarenverkaufsstellen	CHF 50.00	Neumarktplatz CHF 5.00 pro m2/Tag Übrige CHF 3.00 pro m2/Tag	
§9.2	Marroni/Gemüsestand	CHF 50.00	CHF 100.00 Stand/Monat	saisonal
---	Weihnachtsbaumverkauf	CHF 50.00	CHF 1.00 pro m2/Tag	keine Einschränkung der Dauer
§11	Werbeveranstaltungen	CHF 50.00	CHF 50.00 pro Person/Tag	(z.B. Verteilen von Handzetteln und Werbeartikeln)
§13.1	Temporäre Strassenreklame	CHF 50.00	CHF 10.00 pro Stück (ausgenommen Privatgrund)	Es werden nur bewilligungspflichtige Strassenreklamen für Anlässe in der Region Brugg bewilligt.
§13.3	Plakatständer für Anlässe in der Stadt Brugg (temporär)	CHF 50.00	CHF 10.00 pro Standort	max. 3 Standorte und nur auf öffentlichen Plätzen
§15	Musizierende und andere Strassenkünstler	gratis	CHF 10.00 pro Person/Tag (Barzahlung)	pro Standort beschränkt auf max. 30 Min. zu jeder vollen Stunde
§19	Helikopterlandungen	gratis	CHF 100.00	

3. Tarife für kommerzielle dauernde Benutzung

§	Kategorie	Behandlungsgebühr	Benutzungsgebühr	Bemerkungen
§2a	Strassencafés	gratis	Neumarktplatz CHF 80.00 pro m2/Jahr Übrige CHF 60.00 pro m2/Jahr	Baubewilligungspflichtig
§2b	Imbiss/Esswarenverkaufsstellen	nach Aufwand	Neumarktplatz CHF 5.00 pro m2/Tag Übrige CHF 3.00 pro m2/Tag	Baubewilligungspflichtig
§9 + §10	Bediente und Unbediente Auslagen	gratis	CHF 60.00 pro m2/Jahr	
§12	Reklamen (dauernd)	gratis	CHF 100.00 pro Jahr/Ständer	Standort muss vor eigenem Geschäft sein, keine Fremdwerbung
---	Zeitungsautomaten (Verkauf und Gratisabgabe)	gratis	CHF 150.00 pro Gerät/Jahr	Baubewilligungspflichtig

4. Indexierung

Dieser Gebührentarif ist indexiert und basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 99.8 Punkten per April 2012 (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Bei Änderungen des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat die Tarife auf das Folgejahr entsprechend anpassen.